LANDRATSAMT REUTLINGEN
Den 02.10.2009

KT-Drucksache Nr. VIII-0044

für den Verwaltungs- und Kulturausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Feststellung der Jahresrechnung 2007

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund von § 48 Landkreisordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 auf der Grundlage der KT-Drucksache Nr. VII-0518 (mit Anlagen) festgestellt.

2. Die Abschlusssummen werden in der Haushaltsrechnung mit 233.164.165,54 EUR (Gesamthaushalt, Anlage 1) und in der Vermögensrechnung mit 99.557.648,33 EUR (Anlage 2) festgestellt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das Verfahren zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2007 ist abgeschlossen.

Nach Ansicht des Amtes für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung kann nunmehr die Jahresrechnung des Landkreises (§ 95 Abs. 1 Gemeindeordnung - GemO) für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 48 Landkreisordnung - LKrO in Verbindung mit § 95 Abs. 2 GemO vom Kreistag festgestellt werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Aufstellung der Jahresrechnung 2007

Die Ergebnisse der Jahresrechnung 2007 sind in der KT-Drucksache Nr. VII-0518 vom 26.06.2008 ausführlich dargestellt. Diese KT-Drucksache war auch Grundlage für die Behandlung im Verwaltungs- und Kulturausschuss am 09.07.2008 und im Kreistag am 21.07.2008 (Kenntnisnahme vom Rechnungsergebnis).

2. Örtliche Prüfung

Inzwischen liegt der Schlussbericht des Amtes für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung vom 20.08.2009 über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2007 (ohne die Jahresabschlüsse der Kreiskliniken Reutlingen GmbH) vor. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung hat in seinem Schlussbericht zusammengefasst:

Sowohl bei der stichprobenweisen als auch bei der vertieften Prüfung (Schwerpunktprüfung) einzelner Sachgebiete hat sich ergeben, dass

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung im Allgemeinen nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 110 Abs. 1 Ziffer 1 GemO),

- die einzelnen Rechnungsbeträge in der Regel sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind (§ 110 Abs. 1 Ziffer 2 GemO),

- der Haushaltsplan, mit Ausnahme der (genehmigten und der nicht genehmigten) über- und außerplanmäßigen Ausgaben, unter Anwendung der Vorschriften über die einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 18 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) eingehalten wurde (§ 110 Abs. 1 Ziffer 3 GemO),

- Vermögen und Schulden richtig nachgewiesen wurden (§ 110 Abs. 1 Ziffer 4 GemO) und

- das Jahresergebnis richtig ermittelt worden ist.

Der gemeinsame Schlussbericht zu der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2006 ist als Anlage zu KT-Drucksache Nr. VIII-0043 beigefügt.

3. Feststellung

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 95 Abs. 2 in Verbindung mit § 110) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung kann die Jahresrechnung nunmehr nach der örtlichen Prüfung durch das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung formell festgestellt werden. Danach wird die Jahresrechnung nach ortsüblicher Bekanntgabe öffentlich ausgelegt (§ 95 Abs. 3 GemO).

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung für das Jahr 2007 ist aus der Anlage 1, der Stand des Vermögens und der Schulden aus Anlage 2 ersichtlich. Der kassenmäßige Abschluss ergibt sich aus Anlage 3.